

Zum Zürcher Kirchengesetzentwurfe : Randbemerkungen

Autor(en): **Hildebrandt, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **29 (1949-1950)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUM ZÜRCHER KIRCHENGESETZENTWURF

Randbemerkungen

VON WALTER HILDEBRANDT

Der Zweck der Landeskirche

Die evangelische Kirche hat einen besonderen Grund, alle Einbildung von sich fern zu halten, weil sie die evangelische Wahrheit auf ihr Panier geschrieben hat. Einbildung aber ist es, wenn man die Landeskirche als «Glied der allgemeinen christlichen Kirche» bezeichnet und ihr eine «Bestimmung» oder einen «Auftrag» zuschreibt. Dadurch wird nämlich die Landeskirche zu einer dogmatischen Größe gestempelt, was sie nun einmal nicht ist. Dadurch wird ferner Gott auf eine bestimmte Organisation festgelegt und diese Organisation in ihrer Eigenart geistlich verhärtet. Es entwickelt sich der unwandelbare Typ der Landeskirche «auf der Grundlage der von Huldrych Zwingli begonnenen und gemäß den Beschlüssen des zürcherischen Rates durchgeführten Reformation». Da droht die Gefahr der geistlichen Abkapselung. Wahrer und deshalb auch bescheidener wäre es, die Landeskirche genau als das zu nehmen, was sie wirklich ist: als eine rechtliche Organisation, ein Verwaltungsapparat, und ihr anstatt jener mystischen «Bestimmung», jenes mystischen «Auftrages» schlichterweise einen gewöhnlichen «Zweck» zuzuerkennen. Dieser Zweck besteht in folgenden Stücken: Erhaltung und Stützung der evangelischen Gemeinden, Sorge für die Verkündigung des Evangeliums in den Gemeinden, Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden und Regelung ihrer Verhältnisse, Zusammenfassung der staatlichen Verwaltungshandlungen mit Bezug auf das Kirchenwesen. Es geht nämlich auch bei der Landeskirche alles sehr menschlich zu. Wir wollen damit niemandem verwehren, auch etwas über die Stellung der Kirche zu Gott beizufügen, ja das scheint uns sogar selbstverständlich zu sein, um die religiöse Grundlage der Kirche zu bestimmen. Aber — wohlverstanden — nur etwas über die Stellung der Kirche zu Gott, nicht etwas über die Stellung Gottes zur Kirche, und so kann es sich nur darum handeln, ein rein menschliches Bekenntnis des Glaubens hinzusetzen. Das wäre dann die Maxime der kirchlichen Verkündigung.

Die fakultative Taufe und Konfirmation

Der Entwurf erwähnt weder Taufe noch Konfirmation. Das will bedeuten, daß sowohl die Taufe als auch die Konfirmation fakultativ sind. Man bedarf ihrer weder um Glied einer Gemeinde bzw. der

Landeskirche zu werden, noch um in der Landeskirche irgend ein Amt zu bekleiden. Auch der Pfarrer braucht weder getauft noch konfirmiert zu sein. Das ist heute zürcherisches Kirchenrecht und soll es nach dem Entwurfe auch bleiben. «Als Glied der Landeskirche wird» — einfach — «jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt genommen oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat» und «über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche verfügt der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt». Ferner: das kirchliche Stimm- und Wahlrecht ausüben können soll nicht nur jeder volljährige Mann, sondern neuerdings auch jede volljährige Frau und jeder volljährige Ausländer (nach einer Karenzfrist). Mit kurzen Worten beschrieben ist diese Regelung hinsichtlich der bekenntnismäßigen Anforderungen minimal und formlos, hinsichtlich der Rechtsfähigkeit fast schrankenlos. Viel falsch verstandene Großzügigkeit war da am Werke; man wollte auch innerhalb der Kirche volle Glaubensfreiheit gewähren und die Gleichheit der Kinder Gottes im Geiste auch rechtlich wahren. Dabei vergaß man die wesentlichen Merkmale der christlichen Kirche, während man doch Wert darauf legte, die Landeskirche sogar als «Glied der allgemeinen christlichen Kirche» zu bezeichnen. Das elementare Erfordernis des Bekenntnisses, der «Konfession», als Grundlage der Kirche überhaupt erscheint nur adjektivisch angedeutet in dem Ausdrucke «jeder evangelische Einwohner», wonach sich das Bekenntnis auf die bloße Erklärung, «evangelisch» zu sein, beschränken kann. Ganz unterschlagen hat jedoch der Entwurf das Erfordernis der Taufe, welches den Menschen erst zu einem Christen im Rechtssinne macht. Mit dieser Unterlassung stellt sich der Entwurf direkt in Widerspruch zu der ganzen übrigen Christenheit, wie das z. B. aus dem Werke über «Neues evangelisches Kirchenrecht» von J. V. Bredt (Band II, S. 571) hervorgeht: «Es gibt zweifellos Normen, welche als Rechtssätze angesprochen werden können, welche aber universale Bedeutung haben für die gesamte Christenheit. Hierher gehört z. B. der Rechtssatz, daß die Mitgliedschaft der «christlichen» Kirche nur erworben werden kann durch die Taufe». Galt früher dieser Rechtssatz auch in der Zürcher Kirche — die Taufe war ein obligatorisches Zeichen der Zugehörigkeit —, so glaubt nun auch der Entwurf, die Taufe als Gewissenszwang über Bord werfen zu können. Man muß nur staunen ob solcher Entstellung, da doch die Taufe ein Gnadenzeichen Gottes ist, welches der Gläubige nicht als Zwang, sondern als Geschenk freudig annimmt. Doch die sonderbare Gestaltung der Zürcher Kirche im Widerspruch zu aller kirchlichen Ordnung findet auch später ihre Fortsetzung. Weder für die Ausübung kultischer Rechte noch für die Bekleidung von kirchlichen Ämtern, auch nicht für das Stimmrecht,

sieht der Entwurf irgendwelche religiöse Anforderungen vor. Im besonderen bedarf der Kirchenangehörige keiner religiösen Unterweisung, um zum Abendmahl zugelassen zu werden, stimmen zu können oder als Kirchenpfleger aufzutreten. Weder der Eintritt in die religiöse Mündigkeit noch in die kirchliche Aktivgliedschaft sind von der Erfüllung religiöser Erfordernisse abhängig. Mit der bisherigen kirchlichen Ordnung hält auch der Entwurf dafür, daß die Kirche sich diese Freiheit leisten könne. Allein schon die Solidarität gegenüber den anderen Kirchen spricht dagegen, noch mehr aber die anti-kirchliche Umgebung. Man mache sich doch keine Einbildung darüber, daß große Bevölkerungsteile zum Abfall von Kirche und Christentum bereit sind und daß die Kerngemeinden, je feindlicher sich die Umgebung einstellt, desto mehr das Bedürfnis haben, sich zu festigen. Da sind Taufe und Unterweisung (bzw. Konfirmation) nicht gleichgültig. Die Verhältnisse drängen deshalb dazu, die Taufe zur Voraussetzung der Kirchengliedschaft zu machen und die Unterweisung (bzw. Konfirmation) zur Bedingung der religiösen Mündigkeit bzw. Aktivgliedschaft. Die dementsprechend zu fordernden Gesetzesbestimmungen würden ungefähr folgendes aussagen: 1. Angehöriger der Landeskirche ist jeder getaufte Einwohner evangelischen Bekenntnisses. 2. Religiös mündig ist, wer getauft und unterwiesen (bzw. konfirmiert) ist. 3. Die kirchliche Aktivgliedschaft erwirbt der religiös Mündige mit seiner Volljährigkeit. Diese Sätze bildeten einen zentralen Versuch, die Kirche zu festigen, im Gegensatz zu den peripherisch-untauglichen Mitteln des Frauen- und des Ausländerstimmrechtes.

Erstarkung der Gemeinden?

Ein hervorstechendes Merkmal des Entwurfes ist die Betonung des Gemeindeprinzipes, womit gesagt werden will, daß die Gemeinden die Grundkörper der Landeskirche bilden. Eine alte Theorie der Reformation tritt damit buchstäblich in Erscheinung. Der Entwurf übersieht jedoch, daß zum Gemeindeprinzip nicht nur die Präparation von Gemeindegörnern für die Zwecke der Landeskirche gehört, sondern die Anerkennung der Gemeinden als ursprünglich selbständige Einheiten. Es genügt deshalb nicht, einfach Gemeinden zu bilden. Die Kirchgemeinden sind selbst nach der Kantonsverfassung der Landeskirche vorbestehend, und die Landeskirche erscheint nur als zusammenfassende und kantonale Verwaltungsinstitution. Dem Gemeindeprinzip widerstrebt es auch, alle Gemeinden über den gleichen Leist zu schlagen durch gleichartige, bis in das Einzelne gehende Vorschriften. Nein! das Gemeindeprinzip erfordert für die Gemeinden Selbstbestimmung und Selbstverwaltung. Der Entwurf läßt aber ge-

rade eine grundsätzliche Statuierung der Gemeindefreiheit vermissen. In der vorgesehenen Landeskirchenorganisation ist die Durchführung des Gemeindeprinzips überhaupt ein Problem, weil daneben noch die Auffassung von der organisierten Universalkirche nach katholischem Muster und von der Kirche als Veranstaltung des demokratischen Gesamtvolkes wirkt. Diese anderen Strömungen lassen sich z. B. darin erkennen, daß der Entwurf zuerst die Angehörigen der Landeskirche vorsieht und diese dann nachträglich in die Gemeinden «eingliedert». Jedenfalls ist dem Gemeindeprinzip nicht Genüge getan mit einem theoretischen Satz, wonach die Kirche sich auf den Gemeinden aufbaue und mit der Bestimmung, daß jede Gemeinde einen Vertreter in die Synode abordnen könne. Wenn man näher zusieht, wird denn auch — im Gegenteil zu dem, was man erwarten könnte — den Gemeinden ein möglichst starrer Panzer an Vorschriften angezogen. So dürften z. B. die Gemeinden ihre Pfarrer nur noch während drei Amtsdauern behalten, und der Kirchenrat erhält die Befugnis, die nötigen Maßnahmen zu treffen, wenn die Gemeinden öffentliches Ärgernis dulden oder wenn sie außer Stande sind, die Kirche schwer schädigende Mängel zu beheben. Kennzeichnend ist es auch, daß die Gemeinden mit ihren Namen als Persönlichkeiten aus dem Gesetze verschwinden, und ihr Wesen rein verwaltungsmäßig als Organisation zur Dienstvermittlung definiert wird.

Der synodale Aufbau

Im Aufbau der Landeskirche schwingen die verschiedensten Prinzipien durcheinander: das evangelische, besonders reformierte Gemeindeprinzip — das katholische Universalkirchenprinzip, reduziert auf den Boden des Landes Zürich — das Prinzip der demokratischen Einheit des ganzen Volkes — das Synodalprinzip der evangelischen Kirche letztlich. Nur so ist der fragwürdige Aufbau des «Kirchenbezirkes» zu verstehen. Hier wird mit den unzulänglichsten Mitteln versucht, gewissermaßen eine «Übergemeinde» zu schaffen mit eigenen Organen wie eine Gemeinde. Das Wissen darum, daß die evangelisch-reformierte Kirche über den Gemeinden gemäß der Lehre von der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung synodal aufzubauen ist, scheint ganz unter den Tisch gefallen zu sein. Daher kommt es, daß der Kirchenbezirk staatspolitische, gemeindeartige und geistliche Organe aufweist. Ein Wirrwarr von Überorganisation macht sich da breit, weil man die klaren Linien der rechtlichen Kirchenarchitektur nicht kennt. Wie einfach könnte doch alles gestaltet werden, einfach dadurch, daß man eine Bezirkssynode schafft, worin die Gemeinden des Bezirkes vertreten sind, und welche durch geeignete

Organisation die sämtlichen Beratungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen übernehmen könnte. Damit wäre allen und jeglichen Bedürfnissen völlig Genüge getan. Man verkenne nicht, daß eine zu starke Verlagerung des kirchlichen Lebens aus den Gemeinden heraus teils praktisch nicht möglich, teils für das Gemeindebewußtsein gefährlich ist. Das Maß dieses wenig reformierten Stil zeigenden Aufbaues der Landeskirche wird aber noch gemehrt durch die neuen Kompetenzen, welche dem Kirchenrat zuerkannt werden wollen, und welche stark an eine konsistoriale Kirchenregierung gemahnen. Der Kirchenrat bekäme nicht nur das Recht, über den Bestand der Gemeinden ohne deren Zustimmung Erklärungen abzugeben, sondern er könnte auch tief in das Leben der Gemeinden eingreifen mit allerlei Maßnahmen wie Suspension der Pfarrer und der Kirchenpflegen. Hier gilt es, den landeskirchlichen Organen einmal jede Entscheidungsbefugnis zu nehmen und zur Beratung — bloß zur Beratung! — sodann nicht den Kirchenrat, sondern die Synode heranzuziehen. Der letzte Entscheid über sich selbst soll immer der Gemeinde vorbehalten bleiben.

Die Form der Frömmigkeit

Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß die Gesetzgebung einerseits die Form der Frömmigkeit widerspiegelt und sie andererseits sogar bestimmt. Der vorliegende Entwurf nun rechnet zur Hauptsache bloß mit einer Verkündigung durch wissenschaftlich herangebildete Pfarrer, mit den hergebrachten Hauptgottesdiensten, Kasualien und Unterweisungen, die für die ganzen Gemeinden gelten, schließlich noch damit, daß die Gemeindeglieder in der Benutzung der kirchlichen Einrichtungen gänzlich frei und gar nicht fleißig sind. Es fragt sich, ob der Entwurf damit recht tue. Die Frömmigkeit hat — wie wir auf Schritt und Tritt beobachten — noch ganz andere Formen gesucht und gefunden in Freikirchen, Gemeinschaften und Sekten, auch in allerlei Anstalten, Buchverlagen und religiösen Bewegungen. Wir denken zwar nicht daran, alle diese Frömmigkeitsformen in die Landeskirche einzubauen, aber wir betrachten es doch als einen großen Fehler des Entwurfes, daß er fast so tut, als sei die hergebrachte Frömmigkeitsform der Zwinglikirche das abschließende Non-plus-Ultra. Die Beibehaltung einer so engen Basis und das Vorbeisehen an den übrigen Frömmigkeitsformen, als ob sie nicht existierten, ist besonders für eine Staatskirche, die doch an dem ganzen Volke eine Aufgabe hat, gefährlich und unangebracht. Es müssen auch Hütten bereitet werden für die intensiveren Frömmigkeitsformen, nicht bloß — wie bis jetzt — für die mittelmäßigen und hauptsächlich für die extensiven. Da dies aber nicht durch die ordentliche Organisation

bewerkstelligt werden kann, bedarf es einer starken Ausgestaltung des Minderheitenrechtes. Die bisherige minime Begünstigung der richtungsmäßigen Minderheiten erscheint da bloß als ein geringfügiger Anfang, dem noch weitere Begünstigungen für die Anstellung von Predigern sowie den Bau und Unterhalt von gottesdienstlichen Räumen hinzugefügt werden müssen. Es gilt, im Blick auf das Ganze einfach gewisse Hemmungen, Widerstände und Abneigungen zu überwinden, denn es liegt doch in der Natur einer Kirche bzw. Gemeinde, universell alle Christen des Ortes zusammenzufassen. Und wir müssen uns auch sagen, daß der Pfarrer mit der wissenschaftlichen Ausbildung zwar eine bedeutende, aber bei weitem nicht die einzige Erscheinung des Verkündigers ist. Darum sollten ferner die Laientätigkeit und auch die Diakonie nicht nur funktionell, sondern auch organisatorisch stärker in den Vordergrund gerückt werden.

Die Organisation des Ministeriums

An einer Stelle braucht der Entwurf den alten Ausdruck: «Ministerium», und er versteht darunter den Berufsstand derjenigen Kirchenglieder, die zur Ausübung des Amtes der Verkündigung fähig befunden und darum «ordiniert» wurden. Einst hatte das Ministerium, oder wie man auch zu sagen pflegte, die Geistlichkeit, eine vollständige Organisation von unten nach oben oder von oben nach unten. Der Ortspfarrer war dem geistlichen Kapitel seines Bezirkes eingegliedert, an dessen Spitze der ihn betreuende Dekan stand, und die gesamte Geistlichkeit hatte ihre Synode, in welcher sie die kirchlichen — namentlich die kultischen — Angelegenheiten behandelte und an deren Spitze der Antistes leitend wirkte. Von diesem ganzen Gebäude sind heute nur noch einige Ruinen, nämlich die sehr lose gestalteten Pfarrkapitel und die Dekane vorhanden. Die Geistlichkeitssynode wurde durch die gemischte, frei gewählte Synode ersetzt, und der Antistes mußte mit ihr fallen. So steht das Ministerium heute buchstäblich nur noch auf dem Papier. Aber der Mangel eines gewissen Zusammenhanges und einer einheitlichen Leitung macht sich je länger desto mehr fühlbar. Jeder Pfarrer schaltet und waltet nach seinem eigenen Gutfinden; man höre nur einmal einen Moment in die Predigten und Unterweisungen! Der Verlust der Synode und des Antistes sind um so fühlbarer, als eben doch der Kirche damit die geistliche Verbindung fehlt. Die Erfahrung lehrt ja, daß man von der heutigen Synode in der Regel nur Verwaltungshandlungen, nicht aber geistliche Richtlinien erwarten darf. Es wäre aber sozusagen unmöglich, heute neben der freigewählten Synode noch die Geistlichkeitssynode wieder einzusetzen. Was möglich und zu einer gewissen

Koordination der landeskirchlichen Verkündigung auch dienlich wäre, das wäre die Neuschaffung des Antistesamtes. Die Aufgaben des Antistes beständen darin: Ordination, Führung der Liste des Ministeriums, amtsbrüderliche Beratung, Visitation der Pfarrer und Pfarrkapitel, Beratung mit den Dekanen, Erstattung von Gutachten betreffend Angelegenheiten der Verkündigung und der Verkündiger, und dergleichen geistlich-kultische Aufgaben mehr.

Das Kirchengesetz — ein Vertrag mit dem Staate

Es mag als etwas Sonderbares erscheinen, daß eine Körperschaft dem Staate dasjenige Gesetz vorschlagen will, welches er ihr geben soll. Bei dem vorliegenden Kirchengesetzentwurf ist das aber der Fall. Die Kirche macht dem Staate hier eine Offerte darüber, unter welchen Bedingungen sie weiterhin unter seiner Autorität leben möchte. Und der Staat antwortet durch den Mund seiner Behörden, ob er diese Offerte annehme oder ganz oder teilweise verwerfe. Macht er dann etwa eine Gegenofferte, so bedarf sie der Annahme durch die Kirche, und diese Annahme liegt vor, wenn sich die Gemeinden der staatlichen Ordnung unterziehen; im liberalen Staate besteht ja die Möglichkeit, sich der vom Staate vorgesehenen Ordnung einfach durch den Austritt aus der Kirche zu entziehen und damit die Ablehnung zu bekunden. Selbst ein einseitiges Staatsgesetz, welches nicht die vorherige Billigung der Kirche erhalten hat, trägt also trotz seiner Einseitigkeit den Charakter eines Kompromisses zwischen Staat und Kirche, sofern sich die Kirchenglieder bzw. Gemeinden dann schließlich doch dazu verstehen. Diese Betrachtungsweise ist wohl neuartig, entspricht aber unbedingt den tatsächlichen Verhältnissen. Der Vertragscharakter erlaubt zunächst der Kirche, ihren Vorschlag ganz nach ihrem Gutfinden zu formulieren, in ihn namentlich auch bekenntnismäßige Aussagen aufzunehmen, womit sie sich selber charakterisiert. Oder sie kann organisatorische Bedingungen stellen und fernerhin auch Ansprüche auf staatliche Leistungen erheben. Was dann schließlich Gesetz wird, ohne daß die Gemeinden sich ihm entziehen, darf als kompromißweise Willensäußerung auch der Kirche aufgefaßt werden. So hat ein Kirchengesetz bei uns schließlich auch den Charakter autonomer Satzung, genau wie die es ergänzende Kirchenordnung. Die große Frage von heute ist nun diejenige nach dem Vertrag bzw. Kompromiß, den der Staat eingehen werde. Sonderbarerweise stellt sich die Kirche jetzt von vornherein auf einen Kompromiß ein, ohne sich zuerst über ihre eigene Rechtsgestalt prinzipiell Klarheit zu verschaffen. Im Gespräche mit dem Staate ermangelt die Kirche deshalb eines festen Standortes, und gewisse autonome Regungen werden

— wenn sich die Kirche später ihrer Anliegen bewußt wird — dann von vornherein keinen Raum zur Entfaltung mehr vorfinden. Derzeit verlangt die Kirche gegenüber dem Staate eigene Rechtspersönlichkeit und die Führung einer eigenen Kasse bei vermehrten staatlichen Leistungen zu stärkerer seelsorgerlicher Betreuung (ein Pfarrer auf 3000 anstatt wie bisher auf 4000 Seelen). Wenn wir recht sehen, wird der Staat, notwendig auf seine weltanschauliche Festigung bedacht, zwar dies gewähren, gleichzeitig aber von der Kirche eine bestimmtere religiöse Haltung und einen vermehrten Dienst an allen evangelischen Einwohnern verlangen. Staatskirche zu sein, bedeutet eben: dem Staate mit den Mitteln der Wortverkündigung intensiv und umfassend zu dienen.

BEDENKLICHES ZUM NEUEN TUBERKULOSEGESETZ

VON EDUARD SEILER

Unverkennbar macht sich in der Bundesgesetzgebung eine zunehmende Neigung geltend, soziale und wirtschaftliche Probleme kurzerhand durch schematische zentralstaatliche Regelungen zu lösen, andere Wege zum selben Ziel aber nicht einmal mehr ernsthaft ins Auge zu fassen. Statt in erster Linie bestehende Gesetze noch besser auszunützen, werden in Eile neue geschaffen. Statt vor allem die auf dem Boden der Freiwilligkeit gewachsenen Einrichtungen weiter zu fördern, werden Zwangsmaßnahmen eingeführt. Der Sinn für eine vernünftige Proportionalität im staatlichen Tun und Lassen ist zusehends im Schwinden. Dies gilt nicht nur in bezug auf den Grundsatz, daß jeder Eingriff in die persönliche Freiheit des Bürgers in einem tragbaren Verhältnis zum erzielbaren Gemeinnutzen stehen sollte. Es gilt auch hinsichtlich des finanziellen Aufwandes des Staates. Erleben wir es doch immer wieder, daß Verwaltungsstellen und Parlamentarier, geleitet von irgend einer Lieblingsidee, die Behörden dazu drängen, unverhältnismäßige Mittel in einzelne Aktionen zu werfen. Diese Einseitigkeit muß bei der heutigen Finanzlage des Bundes zwangsläufig auf Kosten anderer, wichtigerer öffentlicher Aufgaben gehen.

Es ist bedauerlich, daß solche Dekadenzerscheinungen eidgenössischer Gesetzgebungskunst nun gerade wieder in einer Vorlage zutage treten, die einem höchst löblichen Zweck dienen soll, nämlich dem verstärkten Kampf gegen die Tuberkulose.